

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

7. Legislaturperiode. 1. Session.

8. Sitzung vom 14. März.

Am Tische des Bundesrats: Staatssekretär v. Boetticher, Dr. Jacobi, Dr. v. Schlegel, Chef der Verwaltung v. Caprioli, Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Mann und Schumacher, Präsident v. Wedell-Piesdorf öffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Eingegangen ist ein Gesetz, betr. den Verkehr mit Hiel- und zünftlichen Gegenständen. Abg. Wagner erklärt vor der Tagesordnung, daß er bei der Abstimmung an 8. März über den Antrag Bankers die Forderung einer Bezeichnung sei, welche ohne Entscheidung gestellt hätte, daß er vielmehr zugehen gewillt sei und mit „Ja“ stimmen hätte. Die die Marine betreffende Resolution zum Militär-Pensionsgesetz wird in zweiter Lesung ohne Debatte angenommen.

Wom. Galt. 1. Die Reichsregierung hat die Kaiserliche Marine um weiteren Beschaffung. Bei Titel 1 der Ausgabe, Gehalt des Chefs der Admiralität 36,000 M., ergreift das Wort

Abg. Niderst (Dr.): Ich will auf einen Punkt zu sprechen kommen, den ich vorhin schon berührt habe. Es sind dies die Arbeiterentlassungen aus den Werften. Dieselben häuften sich immer noch fort. Ich möchte die bei Staatsregierungen bitten, hier soviel als möglich Rücksicht zu nehmen und die Entlassungen auf das minimale Maß zu beschränken.

Chef der Admiralität v. Caprioli: Bei meinem großen Bedauern mußten auf den Werften weitere zahlreiche Arbeiterentlassungen vorgenommen werden. Derselben schädigen jedoch keineswegs die wirtschaftlichen Interessen. Es sind diese Entlassungen vielmehr naturgemäß abhängig von der vorhandenen Arbeit. Ganz gleiche Arbeiterentlassungen finden bei den Werften von Frankreich und England statt, nur daß sie die untern am dasjenige überlegen. Es ist wohl selbstverständlich, daß dabei unsere Verhältnisse vorliegen müssen. Die Länge und die Qualität der Schiffe vor, als die Lebensdauer der einzelnen Schiffe eine bedeutend längere als die der früheren hölzernen Schiffe ist. Dazu kommt, daß es vielfach im Interesse der Reichsregierung ist, die Schiffsbauten ganz oder theilweise in Privatfabriken ausführen zu lassen. Ich will hier nun gleich bemerken, daß jeder weitere größere Arbeiterentlassungen für das nächste Geschäftsjahr vorzuziehen werden müssen, und zwar wird die Zahl der Arbeiter um 200 herabgesetzt werden. Im Winterhalbjahr bleibt derselbe Bestand. Demnach wird vorzugsweise davon betroffen. Dies hat keinen Grund darin, daß Demnach nur eine Arbeit für Dampfschiffe ist. Demnach überbringt kein Schiff, das in mobilen Klassen eingekauft werden konnte, und ist hauptsächlich eine Ersatzreserve, die, wie schon gesagt, bei den holländischen Werften Schiffe zur Zeit weniger beauftragt sind. Es ist zu beklagen, daß durch diese Arbeiter-Entlassungen Privat-Interessen vielfach geschädigt werden, aber ich betone nochmals, daß die Reichs-Interessen nicht darunter zu leiden haben. Es ist eben nicht möglich, Arbeit zu schaffen, wenn kein Bedarf dazu vorliegt.

Abg. Halle (Dr.): Die Entlassungen von Ministerien entsprechen im großen und ganzen den Wünschen des Abg. Niderst. Wenn früher notwendige Beschäftigungen jetzt mehr und mehr überflüssig geworden sind, waren diese Entlassungen durchaus gerechtfertigt. Nebenfalls ist uns durch den Hrn. Chef der Admiralität die Versicherung gegeben, daß ohne Rücksicht auf die vorgenannten Werften, die die Angelegenheit für genügend aufgeführt und erledigt.

Dieier und die übrigen Kapitel des Budgets werden ohne Diskussion bewilligt.

Wem. Galt des Reichsjustizamts ergreift das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Staatssekretär des Innern v. Boetticher: Die Befragung der oben angeführten Frage befindet sich bereits im Fluß. Die Anregung dazu ist allerdings nicht von außen her gegeben worden, sondern von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe. Zugleich sind Gutachten eingeholt worden von der Handelskommission und der Reichsversammlung. Einzelnen geben die Anregung sehr günstige Aufschlüsse. Die Frage ist noch nicht zum Abschluß gebracht, deshalb läßt sich auch heute noch nicht übersehen, ob und in welcher Weise eine Veränderung des Handelsgesetzes angedacht ist.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Staatssekretär des Innern v. Boetticher: Die Befragung der oben angeführten Frage befindet sich bereits im Fluß. Die Anregung dazu ist allerdings nicht von außen her gegeben worden, sondern von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe. Zugleich sind Gutachten eingeholt worden von der Handelskommission und der Reichsversammlung. Einzelnen geben die Anregung sehr günstige Aufschlüsse. Die Frage ist noch nicht zum Abschluß gebracht, deshalb läßt sich auch heute noch nicht übersehen, ob und in welcher Weise eine Veränderung des Handelsgesetzes angedacht ist.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Staatssekretär des Innern v. Boetticher: Die Befragung der oben angeführten Frage befindet sich bereits im Fluß. Die Anregung dazu ist allerdings nicht von außen her gegeben worden, sondern von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe. Zugleich sind Gutachten eingeholt worden von der Handelskommission und der Reichsversammlung. Einzelnen geben die Anregung sehr günstige Aufschlüsse. Die Frage ist noch nicht zum Abschluß gebracht, deshalb läßt sich auch heute noch nicht übersehen, ob und in welcher Weise eine Veränderung des Handelsgesetzes angedacht ist.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

Der Titel wird bewilligt, ebenso die folgenden Titel.

Wem. Galt 12. Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 225,000 M. fragt

Abg. Müdel (Dr.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob es sich nicht empfiehlt, die bürgerlichen Gesetzbücher einer Firma in Verlag geben zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling: Ich erwirde, daß man allerdings nach der ersten Lesung des Gesetzbuchs eine Publikation durch Druck vorzunehmen, aber der Termin liegt noch zu fern, als daß man sich jetzt schon nach einem Verleger umsehen müsse.

Der Titel und der Rest des Budgets werden angenommen. Wem. Galt des Reichsjustizamts nimmt das Wort

Abg. v. Mirbach (kon.): Ich möchte an den Herrn Staatssekretär die Anfrage richten, ob sich nicht eine Revision der verhängenen Strafen, betreffs der Verhaftung der Genossenschaftler zu erwarten ist. Meine Gründe liegen darin: Die Strafe ist sehr groß, und ich glaube auch, daß die anderen Parteien sich wesentlich auf demselben Standpunkte befinden.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling: Die Forderung der verhängenen Strafen ist, wie ich annehmen darf, nach der anderen Richtung, geht dahin, daß ein solches Bedürfnis besteht. Was die Frage, welche den Hrn. v. Mirbach bereits lange beschäftigt hat, betrifft, nämlich welche Gehaltung diese neue Gesellschaften haben und wie sie sich einrichten sollen in das bestehende System des Gesellschaftsrechts, so sind entsprechende Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Aber ich kann versichern, daß die Reichsregierung sich die verhängenen Strafen der Fortführung unseres Gesellschaftsrechts fortwährend ihr höchstes Interesse zuwenden.

Abg. Freiler v. Duol (Cent.): Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts richten über eine Klärung des Handelsgerichts in Bezug der Lagerhäuser des Handelsgerichts, die in der Provinz des Reichsjustizamts in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gewirkt, und nicht mit Unrecht wird gesagt, daß sie in ihrer vollendeten Ausbildung gerade London zum Vorbild haben. Ich möchte wissen, ob die Herren, Spanien und Österreich. In Deutschland werden das Handelsgericht und das Handelsgericht seit 1875 dem Reich dieser Einrichtung zum allgemeinen Nutzen nicht vollkommen gerecht. Wenn hat sich in einzelnen deutschen Staaten durch besondere Bestimmungen zu lösen gesucht, in Bremen, Hamburg, Baden und Bayern. Die Handelslande sind bereits im Besitz der hierzu bezüglichen französischen Gesetzesbestimmungen. Der Wandel bei uns in Deutschland besteht darin, daß die Waren nicht als Freieigentum im gewöhnlichen Handelsverkehr gelten, sondern daß sie nur unter besonderer staatlicher Genehmigung ausgegeben werden können, und dadurch die Verhängungsformalitäten außerordentlich verwickelt werden und die Freiheit des Verkehrs hemmen. Zugleich wäre eine Veränderung des Handelsgesetzes erforderlich, in der Richtung, daß nicht bloß die Ware, sondern auch der Schein besichert werden kann.

9) Gottes Mühlen.

Roman

von Em. Aug. König.

(Fortsetzung.)

In den Augen Helens blühte es unwillig auf: der Ton, in welchem diese Frage an sie gerichtet war, empörte sie. „Das kann ich doch nicht wissen!“ erwiderte sie.

„Im, der Verdacht könnte auf Gilla fallen; ich weiß, das Mädchen beschließt nicht. Aber Schätze und Kommode waren verschlossen, und Gilla würde wahrlich alles genommen und sich damit aus dem Stube gemacht haben. Wissen Sie auch, Helene, daß dieses räthselhafte Verschwinden des Ringes sehr beunruhigend für mich ist?“

„Sie werden ihn wahrlich nicht an einem andern Orte wieder finden.“ sagte Helene achselzuckend.

„Das glaube ich nicht, ich bin in solchen Dingen sehr ordnungsliebend.“ erwiderte die höhere Frau, deren Majestät wieder anfallend weiß geworden war. „Wo sollte der andere Ort sein?“

„Denken Sie darüber nach — vielleicht haben Sie den Ring in die Tasche gesteckt.“

Frau Gräbe griff an ihre Tasche und schüttelte das Haupt; ein böser Blick traf jetzt das noch immer ahnungslose Mädchen.

„Ich kann nur eine Möglichkeit.“ sagte sie mit scharfer Betonung; der Ring ist fort — aus dieser Schatulle kann er nicht verschwinden sein — also ist er damals nicht hinein gekommen. Sie haben ihn zuletzt in der Hand gehabt, denn ich sah ihn nicht wieder; es ist möglich, daß ich die Ausrüstung fallen ließ, ich wollte ihn später einmal Ihnen schenken. Strengen Sie einmal Ihr Gedächtnis an; ich würde Ihnen weiter nicht über nehmen, wenn Sie ihn vor-gestern abend eingetauscht haben.“

„Nicht weiter!“ rief Helene, mit todtbleichem Antlitz von ihrem Sitz emporfahrend. „Es ist ja doch alles nur Romantik, oder halten Sie mich für dumme, daß ich das nicht durchschauen könnte? Sie wollen sich den Anschein der

Dankbarkeit geben, können sich aber von dem Ringe nicht trennen; da erkennen Sie diese Gefahr, ohne zu bedenken, wie fürchterlich Sie sich damit beladigen müssen!“

Wit ihren zitternden Händen hatte die Witwe die Gold-faden wieder in das Kästchen gelegt und es verschlossen. Sie legte beide Arme darauf, und voll Wuth, Haß und Habsucht funkelte ihr Blick, der auf dem jungen Mädchen saßte.

„Sie sind selbst eine Kambodianin!“ rief sie heiser, „nehmen die Miene gränzlicher Unschuld an und glauben dadurch mich täuschen zu können. Ich sage Ihnen ins Gesicht: Sie haben den Ring eingetauscht und geklopft, ich würde ihn nicht vermissen!“

„Gott möge Ihnen diese Rüge verzeihen!“ erwiderte Helene, die Hand auf die hüftschmerzende Brust pressend. „Sie sollten mich gütlicher kennen, um in meinem Ehrgefühl keinen Zweifel zu setzen. Ihr Schwarm überdrehte ich nicht mehr, und meinem Vater werde ich von dieser Beschimpfung Wahrung machen; es ist meine Pflicht, Zeugnis dafür vor Ihnen zu fordern.“

„Ihre Drohung führt auf die Witwe einen beunruhigenden Eindruck zu machen; sie schüttelte festig das edige Haupt und sagte kalt:

„Mit Ihrem Vater habe ich nichts zu schaffen; im übrigen werden Sie wohl daran thun, ihm die Sache zu verschweigen: er könnte anders darüber urtheilen als Sie! Ich will Sie nicht unglücklich machen, behalten Sie den Ring und verschweigen Sie die Kunde vor Ihrem Gewissen. Wenn Sie offen und ehrlich die That eingestanden hätten, so würde ich Ihnen verziehen haben; ich weiß ja, wie schwer es einem armen Mädchen ist, der Verhängung zu widerstehen.“

„Ich habe nichts zu gestehen, und an Ihnen ist es, um Verzeihung zu bitten.“ antwortete Helene mit Tränen in den Augen. „Ich erwarte, daß Sie es thun werden, wenn Sie den Ring wieder finden; aber auch dann sind wir für immer geschieden. Verschweigen werde ich meinem Vater den Vorfall nicht; ich beuge nicht außer meiner Ehre, und auf diese soll kein Flecken kommen.“

Die höhere Frau blühte lachend auf die Witwe, hinter welcher das Mädchen verschwand war; ihre höflichen Hände hielten die Schmuckstücke umflammernd.

„Dankbarkeit geben, können sich aber von dem Ringe nicht trennen; da erkennen Sie diese Gefahr, ohne zu bedenken, wie fürchterlich Sie sich damit beladigen müssen!“

Wit ihren zitternden Händen hatte die Witwe die Gold-faden wieder in das Kästchen gelegt und es verschlossen. Sie legte beide Arme darauf, und voll Wuth, Haß und Habsucht funkelte ihr Blick, der auf dem jungen Mädchen saßte.

„Sie sind selbst eine Kambodianin!“ rief sie heiser, „nehmen die Miene gränzlicher Unschuld an und glauben dadurch mich täuschen zu können. Ich sage Ihnen ins Gesicht: Sie haben den Ring eingetauscht und geklopft, ich würde ihn nicht vermissen!“

„Gott möge Ihnen diese Rüge verzeihen!“ erwiderte Helene, die Hand auf die hüftschmerzende Brust pressend. „Sie sollten mich gütlicher kennen, um in meinem Ehrgefühl keinen Zweifel zu setzen. Ihr Schwarm überdrehte ich nicht mehr, und meinem Vater werde ich von dieser Beschimpfung Wahrung machen; es ist meine Pflicht, Zeugnis dafür vor Ihnen zu fordern.“

„Ihre Drohung führt auf die Witwe einen beunruhigenden Eindruck zu machen; sie schüttelte festig das edige Haupt und sagte kalt:

„Mit Ihrem Vater habe ich nichts zu schaffen; im übrigen werden Sie wohl daran thun, ihm die Sache zu verschweigen: er könnte anders darüber urtheilen als Sie! Ich will Sie nicht unglücklich machen, behalten Sie den Ring und verschweigen Sie die Kunde vor Ihrem Gewissen. Wenn Sie offen und ehrlich die That eingestanden hätten, so würde ich Ihnen verziehen haben; ich weiß ja, wie schwer es einem armen Mädchen ist, der Verhängung zu widerstehen.“

„Ich habe nichts zu gestehen, und an Ihnen ist es, um Verzeihung zu bitten.“ antwortete Helene





